

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wegen der möglichen gravierenden Auswirkungen für Unternehmen, welche innergemeinschaftliche Lieferungen durchführen, möchten wir Sie nochmals auf folgendes hinweisen:

Wie in unserem Newsletter von Dezember erwähnt, ist ab 1.1.2020 eine korrekte Aufnahme der innergemeinschaftlichen Lieferung in die zusammenfassende Meldung (ZM) und deren fristgerechte Abgabe **Voraussetzung für die Steuerfreiheit** dieser Lieferung.

Die ZM ist dann fristgerecht gemeldet, wenn sie bis zum Ablauf des auf den Kalendermonat in dem die innergemeinschaftliche Warenlieferung ausgeführt wurde, folgenden Kalendermonates, erstattet wird. Erfolgt die Lieferung beispielweise am 28. März, so ist diese in der ZM März bis Ende April zu melden – dies unabhängig davon, ob die Rechnung erst im April oder schon im März fakturiert wurde.

Eine Fakturierung der entsprechenden Lieferung im selben Kalendermonat ist daher aus praktischer Sicht ratsam, da die Abgabe der ZM idR anhand der gelegten Fakturen erfolgt.

Einnahmen-/Ausgabenrechner müssen bitte beachten, dass auch hier das Lieferdatum und nicht das Zahlungsdatum für die Meldepflicht maßgeblich ist.

Unternehmer, für die das Kalendervierteljahr der Umsatzsteuervoranmeldungszeitraum ist, haben diese Meldung bis zum Ablauf des auf das Kalendervierteljahr folgenden Kalendermonates abzugeben.

Wird keine oder nur eine unvollständige oder unrichtige Zusammenfassende Meldung für die Lieferung abgegeben, ist die innergemeinschaftliche Lieferung voll umsatzsteuerpflichtig. Laut dem Gesetzestext ist die Steuerbefreiung dennoch zu gewähren, „wenn das Versäumnis „zur Zufriedenheit der zuständigen Steuerbehörde“ ordnungsgemäß begründet wird“. Wie das Finanzamt diese Bestimmung in der Praxis behandeln wird ist derzeit völlig ungewiss.

Deswegen ersuchen wir Sie, wenn die ZM von uns für Sie erstellt wird, uns Ihre innergemeinschaftlichen Lieferungen bei Verpflichtung zur monatlichen Abgabe der ZM bis zum 20. des Folgemonats zu melden, damit wir rechtzeitig die ZM für Sie abgeben können.

Diese Verschärfung gilt auch für innergemeinschaftliche Lieferungen im Rahmen von Reihen- und beim Dreiecksgeschäften. Darüber hinaus erinnern wir nochmals, dass im innergemeinschaftlichen Geschäftsverkehr die UID-Nummer, unter der der jeweilige Kunde Lieferungen oder Leistungen bestellt, bei jedem Geschäft neu mitgeteilt werden muss.

Wir hoffen, Ihnen mit dieser Information geholfen zu haben und verbleiben
mit bestem Gruß

Karin Grund
Helmut Katzenberger
Andreas Toifl
& das Team der

procurator

Treuhand- und Revisionsgesellschaft m.b.H.
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

A-1120 Wien, Altmannsdorfer Str. 76A/Stg.11
Office: +43 1 869 16 24 – 10
Fax: +43 1 869 16 24 – 40
Handelsgericht Wien
Firmenbuch FN 235175 x
E-Mail: office@procurator.at
Internet: <http://www.procurator.at>